

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Bad Berka



Fassung
vom
24.06.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.06.2019 die folgende Hauptsatzung der Stadt Bad Berka.

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Bad Berka“.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine Palme auf einem Hügel zwischen Felsen und einer Burg auf dem linken Felsen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt die Farben „Blau“ und „Gelb“ und das Wappen der Stadt Bad Berka in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Bad Berka“ und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bad Berka
2. Tannroda
3. Bergern
4. Schoppendorf
5. Tiefengruben
6. Meckfeld
7. Gutendorf
8. München

- (2) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung:

1. Tannroda
2. Bergern
3. Schoppendorf
4. Tiefengruben
5. Meckfeld
6. Gutendorf
7. München

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beige-fügten Karte.

- (3) Organe des Ortsteils sind der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern und wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder richtet sich gemäß § 45 Abs. 3, S. 3 ThürKO nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils.
- (4) Für die Wahlen der Ortsteilratsmitglieder der jeweiligen Ortsteilräte gelten folgende Regelungen:
 - a) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, erfolgen die Wahlen nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils gültigen Fassung, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Die Wahlen der Ortsteilratsmitglieder erfolgen zeitgleich zu den Wahlen der Stadtratsmitglieder. Sie werden vom Wahlleiter geleitet.
 - c) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürger des Ortsteils, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts mindestens seit 3 Monaten im jeweiligen Ortsteil haben.
 - d) Der Wahlleiter fordert entsprechend des ThürKWG frühestens 3 Monate und spätestens 58 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
 - e) Jeder Wahlberechtigte hat daraufhin das Recht, sich bis zum 44. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr schriftlich für die Wahl zu bewerben und kann seine Bewerbung auch nur bis zu diesem Tag zurücknehmen. Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten. Durch den Wahlleiter wird hierfür ein Vordruck bereitgestellt.
 - f) Die Bewerbung für die Wahl zum Mitglied des jeweiligen Ortsteilrates schließt die Bewerbung für die Wahl zum Ortsteilbürgermeister nicht aus.
 - g) Liegen weniger als doppelt so viele Bewerbungen vor, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder wahlberechtigte Bürger am Tag der Wahl auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen.
 - h) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim und darf nur am Wahltag und nur auf den amtlichen Stimmzetteln erfolgen. Die Stimmzettel sind in Anlehnung an Anlage 10 der ThürKWO zu gestalten.

- i) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder gemäß § 45 Abs 3 ThürKO zu wählen sind. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber ankreuzt, denen er seine Stimme geben will. Es darf nur eine Stimme je Bewerber vergeben werden. Zusätzlich eingetragene wählbare Personen im Sinne von Abs. 3, Buchstabe g gelten jeweils als eine Stimmabgabe. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl, beginnend mit der höchsten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet ein Gewählter als Ortsteilratsmitglied aus, so ist die nächste nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker.
- (5) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder ein Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

§ 4

Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Bürgeranträge zu durchzuführenden Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates werden gemäß § 16 der aktuellen Fassung der ThürKO behandelt.
- (2) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Die Verfahrensweise ist in § 17 der aktuellen Fassung der ThürKO festgelegt.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein gewähltes Stadtratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Der Stadtrat wählt den Vorsitzenden und zwei Vertreter.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Stadträte widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung:
 - ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- Die Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Stadtrates dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Je Stadtratssitzung werden max. zwei Fraktionssitzungen entschädigt.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde.
- (3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

Es werden die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung im Gemeindegebiet zum Sitzungsort und zurück erstattet, wenn die Fahrt für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse notwendig war.

Die Erstattung erfolgt quartalsweise und nur auf Antrag sowie gegen entsprechenden Nachweis.

Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:

- a) die Mitglieder des Wahlausschusses jeweils 7,50 Euro pro Sitzung,
- b) die Wahlvorsteher jeweils 35 Euro pro Wahltag und für einen erforderlichen Folgetag,
- c) die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände jeweils 25 Euro pro Wahltag und für einen erforderlichen Folgetag.

Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, erhöht sich der Entschädigungsbetrag für die Wahlvorstände um je 5 Euro für jede weitere Wahl.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten:

eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 25,00 Euro,

eine zusätzliche Entschädigung pro Sitzung:
 der Vorsitzende des Stadtrats 30,00 Euro,
 der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 Euro.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteils Tannroda	Euro 400,00 / Monat,
des Ortsteils Bergern	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Schoppendorf	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Tiefengruben	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Meckfeld	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Gutendorf	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils München	Euro 200,00 / Monat,
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	Euro 360,00 / Monat,
der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	Euro 120,00 / Monat.

- (7) Entschädigungen für die Ortsteilräte:

- a) Den Mitgliedern der jeweiligen Ortsteilräte der zur Stadt Bad Berka zählenden Ortsteile zu gewährende Entschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt.
- b) Das Sitzungsgeld wird auf 25,00 Euro festgelegt und für jede Teilnahme an Sitzungen gezahlt.
- c) Die Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

- (8) Die durch den Stadtrat ernannten ehrenamtlichen Ortschronisten in Bad Berka und Tannroda und der Wanderwegewart erhalten den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale jährliche Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Die vom Stadtrat ernannten ehrenamtlichen Ortschronisten in den anderen Ortsteilen der Stadt Bad Berka erhalten den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale jährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt. Dieses trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Bad Berka“.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet.
Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Ortsteilratssitzungen werden entsprechend nur in den jeweiligen Ortsteilen bekannt gemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Am Markt (vor dem Rathaus)
 2. Blankenhainer Straße (Plattenbau Wohngebiet)
 3. Robert-Koch-Allee (gegenüber Haus Nr. 2)
 4. Tiefengrubener Straße (Nähe Haus Nr. 45)
 5. Bahnhofstraße (am Busbahnhof, gegenüber Haus Nr. 30)
 6. OT Tiefengruben (Dorfstraße, neben der Kirche)
 7. OT Bergern (F.-Staatze-Straße, vor dem Haus Nr. 13)
 8. OT Schoppendorf (Hauptstraße, gegenüber Haus Nr. 4)
 9. OT Meckfeld (Im Dorfe, am Löschteich)
 10. OT Tannroda (Am Graben, Nähe Mühlgrabenbrücke)
 11. OT Gutendorf (Ortsmitte, neben Löschteich)
 12. OT Kottendorf (am Buswartehäuschen)
 13. OT München (am Buswartehäuschen)
- (3) Alle Bekanntmachungen, die für die Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) zutreffend sind, erfolgen ausschließlich an den unter Abs. 2 genannten Verkündungstafeln.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Verkündungstafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral. Sie gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. April 2009 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Berka, 24.06.2019

gez. Michael Jahn
Bürgermeister der
Stadt Bad Berka

Siegel